



Congress und Messe Innsbruck GmbH, PCO TYROL CONGRESS, Rennweg 3, 6020 Innsbruck

Besondere Geschäftsbedingungen für PCO Leistungen (AGB)

Soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist, erbringt COME - PCO TYROL CONGRESS alle Leistungen ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen:

I. VERANSTALTUNGSORGANISATION

1. Soweit nicht anderes ausdrücklich vereinbart ist, erbringt COME - PCO TYROL CONGRESS sämtliche Leistungen im Namen und auf Rechnung des Veranstalters.
2. Nachträgliche Anforderungen von Leistungen werden gesondert erfasst und verrechnet.
3. Über mündliche, fernmündliche, per Fax oder e-mail einlangende Aufträge erfolgt eine schriftliche Rückbestätigung von COME / PCO TYROL CONGRESS. Allfällige Unstimmigkeiten oder Missverständnisse sind ohne Aufschub, spätestens aber am ersten Werktag nach Zugang der Auftragsbestätigung, zu reklamieren. Unterbleibt eine solche Reklamation, gelten die bestätigten Leistungen als bestellt.
4. Rahmenprogramme, die von der Teilnehmerzahl abhängig sind, können nur bei Erreichen der Mindestteilnehmeranzahl durchgeführt werden.

II. VERANSTALTUNGSSEKRETARIAT

Die Sekretariatsleistungen werden aufgrund der vom Veranstalter oder den Teilnehmern zur Verfügung gestellten Informationen erbracht. Offensichtliche Unstimmigkeiten werden dem Veranstalter umgehend mitgeteilt. COME - PCO TYROL CONGRESS ist aber nicht verpflichtet, eigene Nachforschungen anzustellen und Berichtigungen vorzunehmen.

III. REISEBÜRO

1. COME - PCO TYROL CONGRESS tritt hinsichtlich aller Reisebüroleistungen ausschließlich als Vermittler auf. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Teilnehmer an der Veranstaltung in seinen Einladungen und sonstigen Bekanntmachungen ausdrücklich auf diesen Umstand hinzuweisen und haftet COME - PCO TYROL CONGRESS für allfällige Nachteile und Schäden, die aus einer Unterlassung dieses Hinweises entstehen. COME - PCO TYROL CONGRESS übernimmt keine Gewährleistung oder Haftung für solche bloß vermittelten Leistungen Dritter.
2. Soweit der Veranstalter nicht selbst Auftraggeber (Besteller) von Reisebüroleistungen ist, hat er überdies die für die Bestellung von Reisebüroleistungen maßgeblichen nachstehenden Bestimmungen (insbes. Pkt. III.3 bis III.11 und IV.10) in seinen Drucksorten als Teilnahmebedingungen kundzumachen und haftet COME - PCO TYROL CONGRESS direkt für die ordnungsgemäße Erfüllung der dem Besteller obliegenden Pflichten bzw. allenfalls sich aus einer Missachtung derselben ergebenden Nachteile und Schäden.
3. Buchungen werden ausschließlich in schriftlicher Form entgegengenommen. Der jeweilige Besteller haftet für die Richtigkeit seiner für die Buchungsdurchführung erforderlichen Angaben und nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass COME - PCO TYROL CONGRESS insofern keine eigenen Nachforschungen anstellt.
4. Unrichtigkeiten im Buchungsinhalt sind vom Besteller nachweislich binnen drei Tagen nach Zugang der Buchungsbestätigung bei sonstigem Anspruchsverlust zu reklamieren.
5. Der Besteller nimmt zur Kenntnis, dass je nach Leistungsinhalt und Arrangement bei vermittelten Leistungen ausländischer Unternehmer ausländisches Recht zur Anwendung gelangen kann.
6. Der Besteller hat ausdrücklich anzugeben, ob er den Buchungsauftrag im eigenen Namen oder für einen Dritten erteilt. In jedem Fall trägt der Besteller die Verantwortung für seine Buchung und haftet COME - PCO

TYROL CONGRESS direkt für allfällige Nachteile und Schäden, die aufgrund einer Verletzung der den Besteller treffenden Verpflichtungen auftreten.

7. COME - PCO TYROL CONGRESS ist berechtigt, bei der Buchung eine Bearbeitungsgebühr und eine (Mindest-) Anzahlung zu verlangen. Die Restzahlung und der Ersatz von Barauslagen sind beim Aushändigen der Reisedokumente bzw. Voucher des jeweiligen Veranstalters oder Leistungsträgers fällig.

7. Die Verpflichtungen des Bestellers bleiben aufrecht, auch wenn er alle oder einzelne Ansprüche aus diesem Vertrag an einen Dritten abtritt. Der Besteller trägt in diesem Falle sämtliche sich daraus ergebende Mehrkosten und haftet mit dem tatsächlichen Leistungsnehmer zur ungeteilten Hand.

8. Der Besteller nimmt zur Kenntnis, dass bei der Ausschöpfung von Hotelkontingenten unter Umständen Engpässe auftreten. COME - PCO TYROL CONGRESS ist daher berechtigt, gegebenenfalls anstelle einer ursprünglichen Hotelbuchung eine Ersatzunterkunft der gleichen Kategorie zu besorgen. Soweit die Umbuchung innerhalb der gewählten Unterkunfts-kategorie erfolgt, sind Ansprüche gegenüber COME ausgeschlossen.

9. Bei Vertragsrücktritt des Bestellers gegenüber dem Leistungsträger hat uns der Besteller die uns von den Leistungsträgern allenfalls in Rechnung gestellten Stornokosten ohne Abzug und unter Aufschlag von Bearbeitungsgebühren binnen 7 Tagen nach schriftlicher Aufforderung zu ersetzen.

10. Mit Ausnahme des für die Auftragserfüllung durch COME - PCO TYROL CONGRESS notwendigen Datenaustausches mit Vertragspartnern und Leistungsträgern werden Auskünfte über die Namen des Bestellers und der von diesem bekanntgegebenen Leistungsnehmer und deren Aufenthaltsorte an dritte Personen auch in dringenden Fällen nicht erteilt. Es obliegt daher den Reisenden, entsprechende Informationen zu hinterlassen.

11. Jeder Besteller hat sich selbst über die geltenden pass-, visa-, devisa-, zoll- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften umfassend zu informieren. COME - PCO TYROL CONGRESS trifft insofern keine Aufklärungspflicht.

IV. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

1. COME - PCO TYROL CONGRESS wählt die jeweils heranzuziehenden Leistungsträger und sonstigen Hilfsunternehmen sorgfältig aus und sorgt für die ordnungsgemäße Weiterleitung von für den Leistungsträger bestimmten Zahlungen. Für die tatsächliche Erbringung der vermittelten bzw. besorgten Leistung oder deren Mängelfreiheit kann COME - PCO TYROL CONGRESS allerdings keine Haftung übernehmen.

2. Leistungsinhalte und Preise werden von COME - PCO TYROL CONGRESS nach bestem Wissen und gemäß dem aktuellen Informationsstand bekanntgegeben. Für allfällige Änderungen im Leistungsumfang und in der Preisgestaltung kann COME - PCO TYROL CONGRESS mangels Einflussmöglichkeiten auf die Leistungsträger keine Haftung übernehmen.

3. COME - PCO TYROL CONGRESS für nachweislich aufgrund einer Vertragsverletzung entstandene Schäden, soweit COME - PCO TYROL CONGRESS an der Vertragsverletzung Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

4. Die an COME - PCO TYROL CONGRESS zu entrichtenden Entgelte sind mit Rechnungslegung fällig und binnen 14 Tagen spesen- und abzugsfrei auf unser Geschäftskonto zu bezahlen.

5. Im Falle des Zahlungsverzuges gelten 8 % p.a. Verzugszinsen zuzüglich 20 % USt aus den Zinsen als vereinbart. Der säumige Teil trägt weiters sämtliche Kosten einer allfälligen Rechtsverfolgung, einschließlich Mahn-, Inkasso-, Anwalts- und sonstige Betreuungskosten.

6. Die von COME - PCO TYROL CONGRESS treuhändig verwahrten Gelder dienen COME - PCO TYROL CONGRESS als Pfand für fällige Forderungen. COME - PCO TYROL CONGRESS ist berechtigt, im Fall des Zahlungsverzuges die fälligen Forderungen von diesen Geldern vorrangig zu vereinnahmen.

7. Eine Aufrechnung von Forderungen des Vertragspartners mit den Forderungen von COME - PCO TYROL CONGRESS, welchen Namens immer, ist unzulässig.

8. Die auf von COME - PCO TYROL CONGRESS treuhändig geführten Konten (insbesondere Kongresskonten) anfallenden Habenzinsen stehen COME - PCO TYROL CONGRESS als Entgelt für die treuhändige Kontoführung und die dabei anfallenden Aufwendungen zu.

9. Veranstalter und sonstige Besteller von Leistungen ermächtigen COME, die zur Verfügung gestellten Daten automationsunterstützt zu verarbeiten und im Rahmen der Auftragserfüllung an andere Vertragspartner und die jeweils herangezogenen Leistungsträger weiterzugeben.

10. In allen unseren Vertragsverhältnissen gilt österreichisches Recht.

11. Gerichtsstand ist Innsbruck.